



HYGIENEKONZEPT

für den VfR Mannheim e.V.

- **Geschäftsstelle**
- **Rhein-Neckar-Stadion**
- **Nachwuchszentrum**

Informationen für den Trainings- und Spielbetrieb im Verein

Version 6.0
Stand: 26.08.2021



Inhalt

Inhalt.....	2
Vorbemerkung.....	3
Allgemeine Grundsätze.....	4
Zonierung des Sportgeländes.....	6
• Zonenaufteilung Rhein-Neckar-Stadion.....	7
• Zonenaufteilung Nachwuchszentrum (Joseph-Bußjäger-Weg 4).....	8
Maßnahmen für den Trainingsbetrieb.....	9
Maßnahmen für den Spielbetrieb.....	10
Zuschauer.....	11
Gastronomie.....	12
Besonderheiten Vertragsspieler und bezahlte Trainer.....	13
Zu verwendende Hinweis-Schilder und Piktogramme / Durchsagen.....	14
Muster-Material, Corona-Warn-App, Notfall-Hotline.....	15
Linksammlung, Hinweise.....	16



VfR Mannheim e.V. - Hygienekonzept

Vorbemerkung

Hygienekonzept für den Amateurfußball in Baden-Württemberg

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat eine neue Fassung der CoronaVO beschlossen, die zum 16.08.2021 in Kraft getreten ist. Kultus- und Sozialministerium haben außerdem am 26.08.2021 eine neue CoronaVO Sport notverkündet.

Diese Verordnungen legen die Regeln für die Ausübung von Trainings- und Spielbetrieb im Amateurfußball fest. Die wichtigsten Punkte im Überblick:

- Für Sport im Freien ist kein 3G-Nachweis erforderlich.
- Für den Zutritt zu Innenräumen (z.B. Kabine) ist ein 3G-Nachweis erforderlich (der kurzzeitige Aufenthalt, z.B. zum Toilettengang, ist auch ohne 3G-Nachweis gestattet).
- Maskenpflicht: Besteht immer in Innenräumen und zudem im Freien, wenn kein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- Zuschauer: Die zulässige Zuschauerzahl beträgt 5.000 Personen. Ein 3G-Nachweis ist laut Corona-Verordnung nur erforderlich, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Alternativ können 50 Prozent der Stadionkapazität bis maximal 25.000 Personen zugelassen werden, dann aber in jedem Fall mit 3G-Nachweis.
- Es müssen weiterhin die Kontaktdaten aller sich auf dem Sportgelände befindlichen Personen dokumentiert werden, auch im Training.
- Der Heimverein ist verpflichtet, die Regelungen auf seinem Sportgelände umzusetzen.

Wichtig:

Es gilt jeweils die Inzidenz/Öffnungsstufe der Spielstätte. In allen Fällen sind zwingend die jeweiligen Regelungen der lokalen Behörden (Landkreise, Kommunen) zu beachten, diese können von den o.g. Vorgaben abweichen.

VfR Mannheim e.V. - Hygienekonzept

Allgemeine Grundsätze

Behördliche Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein streng halten. Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für Vereine, individuelle Lösungen zu finden und umzusetzen. **Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Spielbetrieb in der jeweiligen Kommune behördlich gestattet ist.**

Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt muss nach den gültigen Verordnungen

- ein Hygienekonzept erstellen (nach § 6 CoronaVO)
- Hygieneanforderungen (nach §4 CoronaVO) einhalten
- Datenverarbeitung (nach §7 CoronaVO) durchführen
- Zutritts- und Teilnahmeverbot (nach §8 CoronaVO) durchsetzen
- Ggf. Test-, Impf- oder Genesungsnachweise verlangen

Hygienekonzept

Das Hygienekonzept ist auf die Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Die Verantwortlichkeit liegt beim vertretungsberechtigten Vorstand, dieser kann die Aufgabe an einen oder mehrere Hygienebeauftragte übertragen. Bei jeder Veranstaltung (Training oder Spiel) muss eine verantwortliche Person anwesend sein.

Das Hygienekonzept muss alle Beteiligten (Spieler/innen, Trainer/innen, Zuschauer/innen etc.) zugänglich gemacht werden (Aushang, Zusendung per E-Mail, Besprechung vor dem Training/Spiel). Auf die Einhaltung ist explizit hinzuweisen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Schutz- und Hygieneanforderungen

- Abstandspflicht (1,5 Meter) für alle Beteiligten auf dem Sportgelände; Ausnahmen sind Personen des gleichen Haushaltes und Beteiligte auf dem Spielfeld; *Hinweis: die allgemeine Kontaktbeschränkung gilt hier nicht, da es sich um Veranstaltungen handelt*
- Ggf. Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten
- Regelung von Personenströmen und Warteschlangen
- regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen
- regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen
- Vorhalten von Handwaschmittel sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen oder Handdesinfektionsmittel

Kontaktdatenerfassung

- Pflicht zur Erhebung folgender Daten von allen Anwesenden (Spieler/innen, Trainer/innen, SR/innen, Zuschauer/innen, an der Organisation Beteiligte): Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer
- Die Erhebung kann unter Einhaltung des Datenschutzes manuell (z.B. Einzelformulare auf Papier, Listen sind nicht datenschutzkonform) oder elektronisch per App erfolgen;
- mögliche technische Anwendungen sind:
 - Corona-Warn-App (Vorteil: weit verbreitet)
 - FUSSBALL.DE Fancard-App (Vorteil: Anbindung an das DFBnet)
 - Luca App (Vorteil: in Gastronomie und sonstigen Einrichtungen in Verwendung)
- nehmen ausschließlich vereinseigene Personen teil (z.B. im Training), ist eine Liste mit den Namen ausreichend, sofern die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Der Zutritt zum Sportgelände muss untersagt werden:

VfR Mannheim e.V. - Hygienekonzept

- bei Vorliegen einer Infektion oder Anordnung von Quarantäne
- wenn Symptome wie Husten, Fieber (ab 38° Celsius), Atemnot, vorliegen; Hinweis: wenn derartige Symptome bei einer Person des eigenen Haushaltes vorliegen, sollte ebenfalls auf eine Teilnahme verzichtet werden
- bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts (z.B. Abstand, Maske, Testung)

Nachweispflicht von Testung, Impfung oder Genesung

- in den Öffnungsschritten 1-3 ist für den Zutritt (Zuschauer/innen) oder die Teilnahme (Spieler/innen, Trainer/innen, Schiedsrichter/innen etc.) die Vorlage eines Impf- oder Genesungsnachweises oder ein negativer Test erforderlich für alle Personen ab 6 Jahren
- gültig sind Test-Bescheinigungen:
 - von offiziellen Testzentren (max. 24 Stunden alt)
 - von Arbeitgebern oder anderen Dienstleistern (max. 24 Stunden alt)
 - von Schulen (max. 60 Stunden alt); Hinweis: Schulen sind zur Bescheinigung einer Testung in der Schule auf Verlangen verpflichtet
 - über eine vor Ort unter Aufsicht einer geeigneten Person* durchgeführte Laien-Selbsttestung
- Nicht gültig sind Bescheinigungen von Eltern, etwa für die Grundschule ausgestellt
- Nachweise müssen nur eingesehen und nicht aufbewahrt werden
- Liegt die 7-Tage-Inzidenz fünf Werktag in Folge unter 35 entfällt die Test- bzw. Nachweispflicht für alle Beteiligten im Freien, für die Nutzung von Kabinen ist weiterhin ein Test notwendig

Zusätzliche Empfehlungen

- Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen.
- Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde.
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld.
- Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.

Verwendete Trainingsleibchen sind nach jeder Trainingseinheit zu waschen.

Nachweispflicht von Testung, Impfung oder Genesung (3G)

- Der Zutritt zu geschlossenen Räumen einer Sportanlage ist nur nach Vorlage eines 3G-Nachweises gestattet.
- Die Pflicht zur Vorlage eines 3G-Nachweises für den Zutritt zu Innenräumen (z.B. Sporthalle, Umkleidekabine) gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind. Schüler*innen gelten als getestete Personen.
- Ausnahmen gibt es lediglich für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang von Personen, die Sport im Freien ausüben.
- gültig sind Test-Bescheinigungen:
 - von offiziellen Testzentren (max. 24 Stunden alt)
 - von Arbeitgebern oder anderen Dienstleistern (max. 24 Stunden alt)
 - vor Ort unter Aufsicht desjenigen ausgestellt, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss
- Nachweise müssen nur eingesehen und nicht aufbewahrt werden

VfR Mannheim e.V. - Hygienekonzept

Zonierung des Sportgeländes

Das Sportgelände wird in drei Zonen unterteilt und darüber der Zutritt von Personengruppen geregelt.

Zone 1: Spielfeld/Innenraum

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - o Spieler/innen
 - o Trainer/innen
 - o Funktionsteams
 - o Schiedsrichter/innen
 - o Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - o Hygienebeauftragte/r
 - o Medienvertreter/innen (siehe nachf. Anmerkung)
- Falls möglich, sollte die Zone 1 an festgelegten Punkten betreten und verlassen werden.
 - o Hierzu können Wegführungsmarkierungen für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück genutzt werden.
- Sofern Medienvertreter/innen im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt benötigen, erfolgt dieser nur nach vorheriger Anmeldung beim Heimverein und unter Einhaltung des Mindestabstandes.

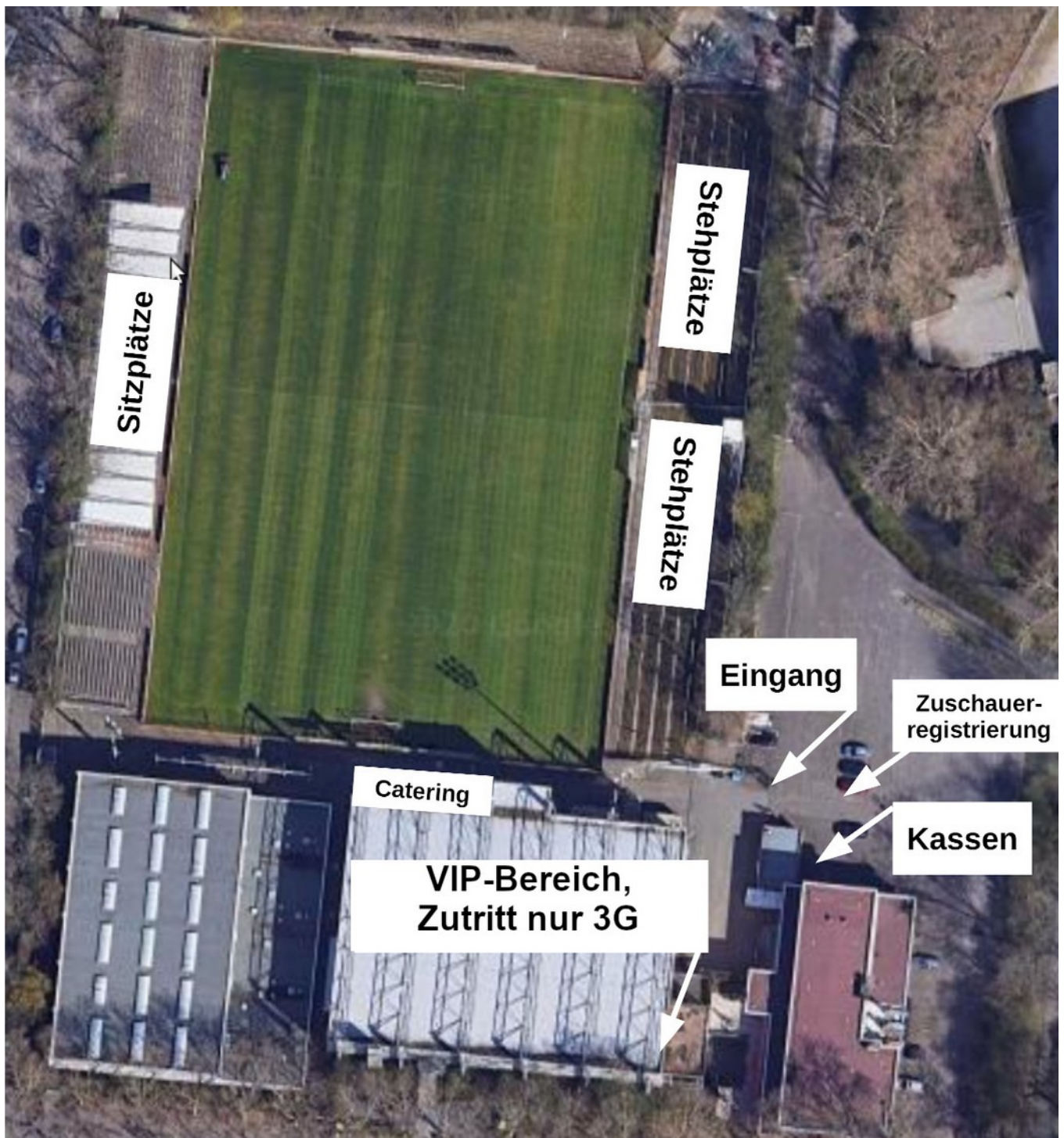
Zone 2: Umkleidebereich

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) gilt die 3G-Regel, es haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt:
 - o Spieler/innen
 - o Trainer/innen
 - o Funktionsteams
 - o Schiedsrichter/innen
 - o Hygienebeauftragte/r
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung
- In sämtlichen Innenbereichen wird dringend empfohlen einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Zone 3: Zuschauerbereich/Geschäftsstelle/VIP-Raum

- Die Zone 3 „Zuschauerbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, die frei zugänglich und unter freiem Himmel (Ausnahme Überdachungen) sind.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen in Zone 3 die Sportstätte über einen/mehrere offizielle Eingänge betreten, sodass im Rahmen des Spielbetriebs die anwesende Gesamtpersonenanzahl stets bekannt ist.
- Sofern die Sportstätte es zulässt, empfiehlt sich die Trennung von Zu- und Ausgangsbereichen.
- Das Auf-/Anbringen von Markierungen unterstützt bei der Einhaltung des Abstandsgebots:
 - o Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
 - o Spuren zur Wegführung auf der Sportanlage
 - o Abstandsmarkierungen auf den Plätzen der Zuschauer
 - o Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
- Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln.
- Im Bereich des Stadions gilt grundsätzlich 1,5 Meter Abstand zu nebenstehenden Personen.
- Sämtliche Bereiche der Sportstätte, die nicht unter die genannten Zonen fallen (z.B. Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume, Gastronomiebereiche), sind separat zu betrachten und auf Grundlage der lokal gültigen behördlichen Verordnungen zu betreiben.
- Die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle haben auf dem Weg vom Eingang zum jeweiligen Arbeitsplatz einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.
- Besucher/Gäste der Geschäftsstelle haben während der gesamten Anwesenheit einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.
- In Geschlossenen Räumen (VIP-Raum, Umkleiden) gilt die 3G-Regel. Gastmannschaften können die Erleichterung in Form einer Sammelerklärung in Anspruch nehmen.
- Die Teilnehmerzahl im VIP-Raum ist begrenzt auf maximal 50 Personen. Es gilt die 3G-Regel.

Rhein-Neckar-Stadion



Nachwuchszentrum (Joseph-Bußjäger-Weg 4)



Im Bereich vor den Umkleiden unterhält der VfR ein eigenes Schnelltestzentrum. Da sich insbesondere bei Kindern und Jugendlichen engere Kontakte – trotz aller Hinweise und Gebote – nicht immer vermeiden lassen, haben alle Teilnehmer von Veranstaltungen, insbesondere Trainings, vor Beginn einen Schnelltest durchzuführen.

VfR Mannheim e.V. - Hygienekonzept

Zusätzliche Maßnahmen für den Trainingsbetrieb

Zusätzlich zu Allgemeine Vorgaben gilt:

- Trainer*innen und Vereinsmitarbeiter*innen informieren die Spieler*innen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Sofern die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen, genügt zur Datenerfassung eine Liste der Anwesenden, die vier Wochen aufbewahrt werden muss

Spielansetzungen

- Bei mehreren Spielen auf einer Spielstätte sollte der gastgebende Verein eine Spielverlegung beantragen, wenn es ansonsten zu Engpässen auf dem Sportgelände kommt.
- Es sollte ausreichend zeitlicher und/oder räumlicher Abstand eingeplant werden, damit sich abreisende und anreisende Mannschaften nicht in die Quere kommen.

Anreise der Teams und Schiedsrichter*innen

- Anreise der Teams und Schiedsrichter*innen mit mehreren Fahrzeugen wird empfohlen. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden.

Kabinen / Duschen / Sanitärbereich

- Es besteht grundsätzlich 3G-Nachweispflicht zur Nutzung von Innenräumen; die Einzelnutzung der Toiletten ausgenommen
- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken
- Mindestabstand von 1,5 m sollte eingehalten werden; dringende Empfehlung, angrenzende, freie Räumlichkeiten als zusätzliche Umkleidemöglichkeiten zu nutzen, ggf. räumliche oder zeitliche Aufsplittung der Kabinennutzung
- In den Kabinen (Umkleidebereich) ist das Tragen von medizinischen Masken vorgeschrieben
- Mannschaftsansprachen sollten nach Möglichkeit im Freien stattfinden
- Kabinen sollten nach und im Optimalfall auch während der Nutzung gründlich (Empfehlung mind. 10 Minuten) gelüftet werden. Ggf. ist es hilfreich, hierfür eine verantwortliche Person zu benennen.
- Die Kabinen sind regelmäßig zu reinigen, bei mehreren Spielen am Tag ggf. auch zwischen den Nutzungen.

Spielbericht

- Das Ausfüllen des Spielberichtes-Online vor dem Spiel inklusive der Freigabe der Aufstellungen erledigen die Mannschaftsverantwortlichen nach Möglichkeit jeweils im Vorfeld bzw. auf eigenen (mobilen) Geräten. Die/Der Schiedsrichter*in sollte den Spielbericht nach Möglichkeit ebenso an seinem/ihren eigenen (mobilen) Gerät ausfüllen.
- Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, ist sicherzustellen, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist.
- Alle zum Spiel anwesenden Spieler*innen und Betreuer*innen sind auf dem Spielberichtsbogen genauestens einzutragen, um ihre Anwesenheit zu dokumentieren.

Einlaufen der Teams

- Zeitlich getrenntes Einlaufen bzw. kein gemeinsames Sammeln und Einlaufen.
- Kein „Handshake“
- Kein gemeinsames Aufstellen der Mannschaften
- Keine Einlauf-Kinder
- Keine Maskottchen
- Keine Eröffnungsinszenierung



VfR Mannheim e.V. - Hygienekonzept

Auswechselbänke/Technische Zone

- Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Betreuer*innen haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten. Ist bei Spielen (z.B. Kleinfeld) die Kennzeichnung einer Technischen Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer*innen an der Seitenlinie auf, wobei Heim- und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Spielfeldseite benutzen sollten.
- In allen Fällen sollte auf den Mindestabstand geachtet werden, ggf. wird das Tragen von medizinischen Masken empfohlen
- Ggf. Stühle/Bänke als Erweiterung der Ersatzbänke nutzen
- Räumliche und zeitliche Trennung der Abreise, analog zur Anreise

VfR Mannheim e.V. - Hygienekonzept

Zuschauer/innen

Zusätzlich zu *Allgemeine Vorgaben* gilt:

- 3G- und Maskenpflicht soweit Abstände von 1,5 Meter nicht zuverlässig eingehalten werden können
- 3G-Pflicht ab 5.000 Zuschauer*innen
- Strikte Kontrolle und Einhaltung der zulässigen Zuschauerzahlen
- Klare und strikte Trennung von Sport- und Zuschauer-Bereichen (siehe Zonierung)
- In allen Innenbereichen (z.B. Toiletten) gilt Maskenpflicht
- Möglichkeiten zum Händewaschen und/oder desinfizieren sind zu stellen
- Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln
- Zuschauer / Eltern über Hygienekonzept informieren

Gastronomie

- Unterscheidung zwischen Eigenbewirtung auf dem Sportgelände und gastronomischem Betrieb (z.B. verpachtete Vereinsgaststätte)
 - Eigenbewirtung ist erlaubt
 - Ein gastronomischer Bereich ist separat zu betrachten, hier gelten die Regelungen der Gastronomie (z.B. separate Datenerfassung, ggf. Testpflicht etc.)
- Klare und strikte Trennung von Sport- und Gastronomie-Bereich (z.B. durch Absperrbänder)
- Empfohlene Schutzmaßnahmen für Helfer*innen / Mitarbeiter*innen bei der Bewirtung
 - Bereitstellung von medizinischen Masken, Einweghandschuhen und Desinfektionsmittel
 - Anbringen eines Spuckschutzes im Thekenbereich



VfR Mannheim e.V. - Hygienekonzept

Besonderheiten Vertragsspieler/innen und bezahlte Trainer/innen

Folgende zusätzliche Hinweise gelten, sofern gesetzlich unfallversicherte Personen (Vertragsspieler*innen, bezahlte Trainer*innen) in den Trainings- und/oder Spielbetrieb involviert sind:

- Der Verein ist der Arbeitgeber. Dieser trägt die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen für seine Arbeitnehmer*innen.
- Folgende Maßnahmen sind verpflichtend:
 - o Unterweisung in das Hygienekonzept
 - o Bereitstellung von medizinischen Masken
 - o Ermöglichung von (mind.) 2 Corona-Tests pro Woche
 - o Ermöglichen/Anbieten von arbeitsmedizinischer Vorsorge, die auch telefonisch erfolgen kann
 - Individuelle Beratung zu besonderen Gefährdungen aufgrund Vorerkrankungen und/oder individueller Disposition
 - Besprechung von Ängsten und psychischer Belastung
 - Vorschlag von geeigneten Schutzmaßnahmen, wenn die Arbeitsschutzmaßnahmen des Konzeptes nicht ausreichen
- Im Falle eines Infektionsverdachts, ist von einer Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer*innen auszugehen bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.
- Für Sportlerinnen und Sportler, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient entfällt die 3-G Nachweispflicht.

VfR Mannheim e.V. - Hygienekonzept

Zu verwendende Hinweis-Schilder und Piktogramme / Durchsagen

- Abstands- und Mundschutzgebot generell



- Abstandshinweis Stehplätze



- Betretungsverbot gesperrte Sitzflächen

**Bitte die
gesperrten Sitze
nicht benutzen!**

- Hinweis an Toiletten

TOILETTEN

max. 1 Person
bitte Maske tragen
bitte Hände waschen

- Stadiondurchsagen

- 45 Minuten vor Spielbeginn
- 30 Minuten vor Spielbeginn
- 15 Minuten vor Spielbeginn
- 15 Minuten nach Spielbeginn
- 30 Minuten nach Spielbeginn
- Unmittelbar nach dem Halbzeitpfeiff
- Unmittelbar vor Anpfiff der zweiten Halbzeit
- 15 Minuten nach Anpfiff der zweiten Halbzeit
- 30 Minuten nach Anpfiff der zweiten Halbzeit

Text der Durchsage/n:

Lieber VfRlerinnen und VfRler,
liebe Gäste im Rhein-Neckar-Stadion,

Es ist uns ein großes Anliegen, dass sich unsere Gäste und Besucher bei uns wohlfühlen und sich an einem tollem Fußballspiel erfreuen können.

Aber auch der VfR muss sich vor dem Hintergrund der immer noch grasierenden Corona-Pandemie an bestimmte Auflagen halten.

Diese dienen zu unserer aller Gesundheit!

Wir tun alles, damit Mannschaften und Gäste einen unbeschwernten Aufenthalt bei uns haben. Aber ohne Eure und Ihre Mithilfe geht es nicht. Daher unsere Bitte:

Bitte tragen Sie an der Kasse bzw. im Einlassbereich, auf den Toiletten und an den Cateringständen eine medizinische Maske und achten Sie auf einen Mindestabstand von 1,50m zu Nebenmann und -frau

Bitte nehmen Sie nur auf den nicht abgesperrten Sitzen platz

Bitte halten Sie im Stehplatzbereich einen Mindestabstand von 1,50m zu anderen Zuschauern

Bitte beachten Sie die im Stadionbereich befindlichen Hinweisschilder

Der VfR bedankt sich bereits jetzt fürs Mitmachen und wünscht Euch und Ihnen viel Spaß und einen spannenden Fußballnachmittag!



VfR Mannheim e.V. - Hygienekonzept

Muster-Material

Auf den Websites der Fußballverbände finden Sie weiteres Material zur Unterstützung:

Baden: www.badfv.de/coronavirus

Südbaden: www.sbfv.de/hygienekonzept

Württemberg: www.wuerttfv.de

Corona-Warn-App

Das Corona-Virus beeinträchtigt seit Monaten unseren Alltag. Mit Hilfe der Corona-Warn-App der Bundesregierung soll es weiter eingedämmt und der Weg zurück in die Normalität geebnet werden. Die Fußballverbände in Baden-Württemberg machen sich gemeinsam mit dem DFB für die Anwendung der App stark.

In einem Schreiben an alle knapp 25.000 Fußballvereine betonen DFB-Präsident Fritz Keller, der 1. Vizepräsident, Dr. Rainer Koch, sowie Generalsekretär Dr. Friedrich Curtius, mit Hilfe der App „kann jede*r ganz leicht einen bedeutenden Beitrag zur Eindämmung der Corona-Pandemie leisten. Dank ihr schützen wir nicht nur uns und unsere Familie und Freunde sowie unser gesamtes Umfeld, sondern ganz Deutschland.“

Weitere Informationen auf: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app>

Die App gibt es zum Download im App Store und bei Google Play.

Notfall-Hotline des Badischen Fußballverbandes

Region Rhein-Neckar: 0721/40904-94

VfR Mannheim e.V. - Hygienekonzept

Linksammlung

- **Land Baden-Württemberg**
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>
- **Corona-Verordnung Sport**
<https://km-bw.de/CoronaVO+Sport>
- **Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)**
<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>
- **Deutsche Sportjugend (DSJ)**
<https://www.dsj.de/informationen-zum-umgang-mit-demcorona-virus/>
- **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)**
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
- **Robert-Koch-Institut (RKI)**
https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html
- **Bundesregierung**
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>

Hinweise

Haftungshinweis

Bei Wiederaufnahme des Trainings ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

Rechtliches

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.